

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Alfred Schweizer GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen im geschäftlichen Verkehr zwischen uns - der Alfred Schweizer GmbH & Co. KG - und dem Kunden, wenn dieser Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene individuelle Vereinbarungen – hierzu zählen auch individuelle Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen – gehen unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor. Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist der entsprechende schriftliche Vertragstext bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(3) Nach Vertragsschluss vom Kunden abzugebenden rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, wie etwa das Setzen von Fristen, das Anzeigen von Mängeln, die Erklärung des Rücktritts oder der Minderung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.

(4) Werden in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gesetzliche Vorschriften aufgeführt, dienen diese lediglich als Hinweise und haben nur klarstellende Wirkung. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften auch ohne einen solchen Hinweis / Klarstellung, wenn diese in unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(5) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(6) Wir sind berechtigt, die durch uns gefertigten Produkte in digitaler Form oder als Muster zu Werbezwecken einzusetzen und den Kunden mit seiner Firma oder Geschäftsbezeichnung als Referenz anzuführen, soweit und sofern der Kunde dem nicht aus nachvollziehbaren Gründen ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Auskünfte und Beratungen

Auskünfte und Beratungen hinsichtlich der eingesetzten Werkstoffe und Leistungen erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Mündliche Angaben - auch Zeichnungsinterpretationen - sind stets unverbindlich.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Mit der Bestellung des Kunden gibt dieser ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrages ab. Wir können diese Bestellung innerhalb von vier Wochen nach Zugang annehmen. Unsere Annahme kann durch schriftliche Bestätigung oder durch Lieferung der bestellten Ware erfolgen.

(3) Unsere Muster und Proben, insbesondere Test-, Echt- oder Freigabemuster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Wir behalten uns Abweichungen von Mustern und Proben vor, die branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Fertigung liegen. Mit der Lieferung von Mustern und Proben ist keine Beschaffenheitsgarantie verbunden, es sei denn, dass dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.

§ 4 Leistungen von Subunternehmern

Teile unserer Leistungen können durch unsere Subunternehmer erbracht werden. Dessen werden dann die von uns gegenüber unseren Kunden übernommenen Verpflichtungen auferlegt. Einer gesonderten Zustimmung des Kunden bedarf es nicht.

§ 5 Lieferung, Unmöglichkeit und Lieferverzug

(1) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Verlangt der Kunde die Lieferung an einen anderen Ort können wir -ohne dass sich dadurch der Erfüllungsort ändert- die Ware auf dessen Kosten an einen anderen Bestimmungsort versenden. Wird keine anderweitige Vereinbarung getroffen, können wir die Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg oder Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen selbst bestimmen.

(2) Von uns angegebene Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder mit dem Kunden vereinbart wird. Sofern die Versendung der Ware vereinbart wird, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang etwaig gesondert vereinbarter Anzahlungen und insbesondere nicht vor Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen und Materialien sowie der Klärung von offenen Fragen technischer oder tatsächlicher Natur, die sich aus den bereitgestellten Unterlagen ergeben.

(4) Lieferfristen und Termine verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

(5) Wir sind zu Teillieferungen insoweit berechtigt, als die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar und die Lieferung der Restware sichergestellt ist und dem Kunden weder zusätzliche Kosten noch ein erheblicher Mehraufwand entstehen.

(6) Leistungshindernisse, wie Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Unter Leistungshindernissen sind höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Terminverzögerungen durch Abnahmebeauftragte, Energie- und Rohstoffmangel zu verstehen.

(a) Sofern solche Ereignisse die Lieferung bzw. Leistung unmöglich machen oder wesentlich erschweren und diese Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(b) Bei Behinderungen, die nur von vorübergehender Dauer sind, verlängern sich die Lieferfristen bzw. es verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum, um den die Behinderung andauert zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(c) Wir werden den Kunden über sich abzeichnende Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung unverzüglich in Kenntnis setzen und versuchen die Auswirkungen für den Kunden im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten.

(d) Sofern dem Kunden in diesen Fällen die Abnahme der Lieferung nicht mehr zuzumuten ist, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist der Rücktritt uns gegenüber unverzüglich und schriftlich zu erklären.

(7) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine schriftliche Mahnung durch den Kunden ist aber in jedem Fall erforderlich. Im Falle des Lieferverzuges ist der Kunde auf eine Schadenspauschale beschränkt. Diese beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges 0,5 % des Nettolieferwertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Den Nachweis, dass dem Kunden gar kein Schaden bzw. nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, behalten wir uns vor.

§ 6 Gefahrübergang und Annahmeverzug

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Sofern ein Versendungskauf vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware ebenso wie die Verzögerungsgefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Der Übergabe der Ware steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug gerät.

(2) Wird zwischen dem Kunden und uns eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Für die Abnahme gelten im Übrigen die Vorschriften des Werksvertragsrechts. Der Abnahme steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

(3) Kommt der Kunde mit der Annahme in Verzug oder unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, Ersatz für den hieraus entstehenden Schaden einschließlich der Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten, Zinsen) zu verlangen.

§ 7 Preise und Zahlung

(1) Es gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise (Euro) ab Werk, zzgl. der ggfs. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer für den zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang.

(2) Im Falle des Versandes der Ware trägt der Kunde die Kosten des Transportes. Eine Versicherung der Ware kann auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden vorgenommen werden.

(3) Die Kosten für Fracht, Versicherung und Verpackung zum Zeitpunkt der Lieferung sowie Zölle, Gebühren und andere öffentlichen Abgaben im Falle von Exportlieferungen werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Sämtliche Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung gehen in das Eigentum des Kunden über und werden von uns nicht zurückgenommen.

(5) Zahlungen haben innerhalb von 10 Tagen bei Abzug von 2 % Skonto oder von 30 Tagen netto jeweils ab Datum der Rechnungsstellung, Lieferung, Bereitstellung ab Werk oder Abnahme der Ware zu erfolgen. Fristwahrung ist allein der Eingang des fälligen Betrages auf dem von uns angegebenen Konto.

(6) Wir behalten uns vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per Email in Rechnung zu stellen.

(7) Wir behalten uns das Recht vor, in bestimmten Fällen (z. B. Bestellung eines Neukunden, unbekanntes Bonität, Verschlechterung des Zahlungsverhaltens) einen Vorschuss bzw. eine Abschlagszahlung zu verlangen. Wir sind berechtigt bei der Bestellung von Mindermengen, einen angemessenen Mindermengenzuschlag zu verlangen.

(8) Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der vertragliche Anspruch ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens behalten wir uns ausdrücklich vor.

(9) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als dessen Anspruch rechtmäßig festgestellt oder unbestritten ist. Im Falle von Ansprüchen wegen eines Mangels des Leistungsgegenstandes ist der Kunde berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil seiner Leistung zurückzubehalten.

(10) Wir sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder zu erbringen. Sofern wir Leistungen bereits erbracht haben, werden offene Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.

§ 8 Zerspanung von Standardware

(1) Die Zerspanung erfolgt grundsätzlich aufgrund der vom Kunden gelieferten Zeichnungen. Diese sind für uns in Bezug auf Maße und Gewicht bindend, sodass zusätzlich übermittelte 3D-Daten lediglich ergänzend herangezogen werden. Sind in den Zeichnungen keine Toleranzen angegeben, fertigen wir nach DIN 2768 m/K.

(2) Die Zerspanung der Kunststoffe ist abhängig von deren Zusammensetzung und der damit einhergehenden Eigenschaften, wie Temperaturbeständigkeit, Härte, Dichte, UV-Beständigkeit, Wasseraufnahmefähigkeit etc. Diese haben Einfluss auf die Lebens- / Einsatzdauer und die Dimensionsstabilität des Bauteiles. Darauf haben wir keinen Einfluss und können daher auch keine Haftung übernehmen. Letzteres gilt auch, wenn uns Kunststoffe zur Zerspanung zur Verfügung gestellt worden sind, die zuvor unsachgemäß gelagert, Material- bzw. Konstruktions- oder andere Fehler aufweisen.

(3) Die Bearbeitung des Materials durch uns erfolgt nach DIN 8580, vorwiegend nach DIN 8589, soweit mit dem Kunden keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Auftretende Abweichungen, z.B. Verfärbungen, Bearbeitungsspuren, Gratbildungen, Restbestandteile von Hilfsstoffen, die für die Fertigung und Reinigung notwendig sind, Maß- und Formänderungen in den für die Kunststoffherzeugung und -verarbeitung üblichen Grenzen sind verfahrenstypisch und nicht auszuschließen. Grundsätzlich werden unsere Leistungen nach DIN ISO 9001 erbracht.

(4) Wir werden dem Kunden die Kosten die für die Herstellung von Mustern und Prüfungen anfallen, gesondert in Rechnung stellen. Gleiches gilt für Fertigungsmittel (Werkzeuge, Bohrer, Vorrichtungen, etc.) die speziell für den Kunden angefertigt und angeschafft werden.

(5) Die speziellen Fertigungsmittel (Werkzeuge, Bohrer, Vorrichtungen, etc.) sind unser Eigentum und werden maximal für ein Jahr aufbewahrt.

§ 9 Zerspanung mit Materialien des Kunden

(1) Im Rahmen von Lohnarbeiten mit bereitgestelltem Material des Kunden, d.h. Halbzeug und Rohmaterial, ist dieses für uns kostenfrei. Dem Kunden ist bewusst, dass bei Zerspanung der Werkstoffe erhebliche Fertigungsverluste auftreten. Der Kunde hat uns daher die für die angeforderte Stückzahl notwendigen Rohlinge kostenfrei zur Verfügung zu stellen und zu liefern.

(2) Den zu verarbeitenden Materialien sind alle notwendigen technischen Unterlagen über die Beschaffenheit beizufügen, so dass eine ordnungs- und vertragsgemäße Auftragsdurchführung möglich ist.

(3) Der Kunde stellt uns mangelfreies Material, entsprechend der Vereinbarung zur Verfügung. Dies wird von uns keiner Materialprüfung unterzogen. In diesem Zusammenhang übernehmen wir auch keine Prüfpflichten, die der Kunde gegenüber seinen Lieferanten übernommen hat. Allein bei verkehrsbüblicher Sorgfalt im Rahmen der Verarbeitung festgestellte Mängel werden wir dem Kunden anzeigen. Der Kunde darf materialtypische Besonderheiten, die für die Zerspanung wichtig sind nicht als bei uns bekannt voraussetzen. Es obliegt ihm die Besonderheiten in Bezug auf das Material vor der Zerspanung mitzuteilen. Der Kunde allein haftet für das von ihm gestellte Material.

(4) Durch den Kunden geliefertes Material, ist für die gesamte Zeit der Lagerung vor, während und nach der Zerspanung nicht versichert. Die Einlagerung erfolgt in jeder Hinsicht auf Gefahr des Kunden, einschließlich der Gefahr des Untergangs. Vorstehendes gilt nicht, wenn eine anderweitige Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

(5) Sind Materialien des Kunden nicht gemäß den Standards oder zuvor getroffenen Vereinbarungen zu zerspanen, mangelt es an den vom Kunden dazureichenden Angaben oder sind dessen das Materialien und die die Verarbeitung beschreibende Unterlagen unzureichend oder unvollständig, werden etwaige hieraus resultierende Mehrkosten dem Kaufpreis aufgeschlagen.

(6) Die mit der Bereitstellung des zu zerspanenden Materials mitgelieferten Verpackungen sind nicht zu erstattende Einwegverpackungen. Diese werden nur auf besonderen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten zurückgegeben (Kosten des Transports etc.). Werden die Verpackungen der Entsorgung zugeführt, stellen wir die hierfür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung.

(7) Überstücke von Rohlingen oder sonstige vom Kunden bereitgestellte und nicht mehr benötigte Materialien werden wir mit der Lieferung dem Kunden zurückgeben. Die beim Drehen anfallenden Späne gehen in unser Eigentum über. Einen möglichen Gegenwert sowie im Falle der Entsorgung die anfallenden Entsorgungskosten haben wir bereits bei der Preisgestaltung berücksichtigt.

(8) Im Übrigen gilt für die Zerspanung der durch den Kunden gelieferten Materialien § 8 der Allgemeinen Lieferbedingungen entsprechend.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Rücktritt

(1) Wir behalten und das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Dies gilt auch dann, wenn wir einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen haben und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Der Kunde ist verpflichtet uns unverzüglich und schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn und soweit die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Er darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren vor dem vollständigen Ausgleich des fälligen Kaufpreises nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

(3) Verhält sich der Kunde vertragswidrig oder zahlt er den fälligen Kaufpreis nicht, sind wir berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache aufgrund des Rücktritts und des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Diese Rechte werden von uns nur geltend gemacht, wenn wir dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung des Kaufpreises gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.

(4) Erfolgt eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Vorbehaltswaren mit anderen Sachen, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neu entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Ohne hieraus verpflichtet zu sein, gelten wir in diesem Fall als Hersteller. Wir erwerben Miteigentumsanteile im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sache, sofern Eigentumsrechte Dritter bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung bestehen bleiben. Für die entstehenden Erzeugnisse gilt das Gleiche wie für unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(5) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.

(6) Wird die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe unseres Miteigentumsanteils nach dem vorstehenden Absatz an uns ab. Wir nehmen die Abtretung ausdrücklich an. Die sich aus § 6 Abs. 2 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergebenden Pflichten für den Kunden gelten auch für die abgetretenen Forderungen.

(7) Dem Kunden ist es gestattet die Forderungen, ebenso wie wir, einzuziehen. Solange der Kunde uns gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, werden wir die Forderungen nicht durch uns eingezogen. Gleiches gilt solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde und kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit gegeben ist. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung und alle zum Einzug erforderlichen Daten zu nennen und die Abtretung gegenüber diesen anzuzeigen. Der Kunde ermächtigt aber auch uns, die Anzeige der Abtretung vorzunehmen.

(8) Soweit der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten, die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, kann der Kunde die Freigabe eines entsprechenden Teils der Sicherungsrechte verlangen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht dabei in unserem Ermessen.

§ 11 Gewährleistung, Haftung und Verjährung

(1) Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese im Folgenden keine Änderungen erfahren. In jedem Fall bleiben die Sondervorschriften zum Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB unberührt.

(2) Soweit zwischen dem Kunden und uns Vereinbarungen über die Beschaffenheit getroffen worden sind, bilden diese die Grundlage der Mängelhaftung. Zu den Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Ware zählen alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand der einzelnen Verträge sind sowie die in der Auftragsbestätigung gemachten Angaben zu Zeichnungen, Material, Bearbeitungsverfahren und / oder Reinigung. Gleiches gilt für sonstige dem Kunden vor seiner Bestellung

überlassenen oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, in den Vertrag einbezogenen Unterlagen zu Produkten. Es macht keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibungen vom Kunden oder von uns stammen, sowie Anforderungen an die jeweils zu liefernde Ware, die auf Leistungsbeschreibungen oder Anforderungen des Kunden beruhen. Die vertraglich getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen stellen keine durch uns gegebene Garantie dar. Unsere Mängelhaftung beschränkt sich auf die Herstellung der Vertragsware nach Maßgabe der vom Kunden gemachten Vorgaben. Die Eignung der von uns angefertigten Sachen für die vom Kunden vorgesehene Verwendung, liegt allein in der Sphäre des Kunden.

(3) Eine Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn und soweit diese auf eine Leistungsbeschreibung oder auf eine durch den Kunden gestellte Anforderung zurückzuführen ist. Gleiches gilt für Mängel / Konstruktionsfehler, die auf das uns gem. § 8 Abs. 2 vom Kunden zur Verfügung gestellte Material zurückzuführen sind sowie für Materialien, Stoffe und Bauteile, deren Verwendung durch den Kunden vorgeschrieben wurde.

(4) Im Übrigen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt. Dies gilt für den Fall das die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde. Wir übernehmen jedoch keine Haftung für öffentliche Äußerungen der uns beliefernden Hersteller oder sonstiger Dritter.

(5) Voraussetzung sämtlicher Mängelansprüche ist, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten vollumfänglich nachkommt. Er hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen uns durch schriftliche Mitteilung anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Anzeige aus. Der Kunde hat, unabhängig von seiner Untersuchungs- und Rügepflicht, offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, wobei auch in diesem Fall die rechtzeitige Absendung der Anzeige ausreichend ist. Unterbleibt die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Gewährleistung ausgeschlossen.

(6) Im Falle der Mangelhaftigkeit der Kaufsache, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Hiervon unberührt bleibt unser Recht die Nacherfüllung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern.

(7) Die geschuldete Nacherfüllung durch uns kann davon abhängig gemacht werden, dass der Kunde seinen Kaufpreiszahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Es steht dem Kunden allerdings frei, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(8) Stellt der Kunde einen Mangel fest, so muss er uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit geben. Dies umfasst auch die Pflicht, uns die Sache zur näheren Prüfung zu übergeben. Wird Ersatzlieferung gewählt, hat uns der Kunde die mangelhafte Sache herauszugeben. Wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet, ist von der Nacherfüllung weder der Ausbau der mangelhaften Sache noch deren erneuter Einbau umfasst.

(9) Liegt tatsächlich ein Mangel vor, tragen wir die erforderlichen Aufwendungen, welche zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlich sind. Hiervon umfasst sind beispielsweise Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch die Aus- und Einbaukosten. Wir sind berechtigt die Kosten, die uns durch ein unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen entstanden sind, vom Kunden ersetzt zu verlangen.

(10) Der Ort der Nacherfüllung bestimmt sich nach dem in § 5 Abs. 1 festgelegten Erfüllungsort.

(11) Schlägt die Nacherfüllung durch uns fehl oder ist eine durch den Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung abgelaufen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Mangel unerheblich ist.

(12) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Der Lieferung oder Abnahme steht es gleich, wenn sich der Kunde im Verzug der Abnahme befindet. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für dingliche Herausgabeansprüche, bei Täuschung oder Arglist unsererseits und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Lieferung an einen Verbraucher.

(13) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmen sich gemäß dem nachfolgenden § 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 12 Allgemeine Haftungsbegrenzung

(1) Grundsätzlich haften wir bei Verletzung vertraglicher sowie außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten eine abweichende Regelung.

(2) Unsere Schadenersatzhaftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, worunter eine Verpflichtung zu verstehen ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In letzterem Fall ist die Haftung durch uns auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Von der Haftungsbegrenzung nach § 12 (2) dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausgenommen sind Mängel die wir arglistig verschwiegen haben, für die wir eine Garantie übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Firmensitz der Alfred Schweizer GmbH & Co. KG zuständige Gericht, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Ergänzend zu diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen und für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).